

gemacht. Wie nun zweifellos das kantonale Gericht im Falle der Verurteilung dem Angeklagten die Kosten durch sein Urteil zu überbinden hat, so ist es auch befugt, im Falle der Freisprechung die Kosten dem Bunde durch sein Urteil aufzuerlegen. Wie in der Hauptsache, so ist das kantonale Gericht auch rücksichtlich des Kostenpunktes kompetent und hat denselben in Gemäßheit der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze zu erledigen. Die direkte Auflage der dem Staate auffallenden Kosten an den Bund ist in dem Gesetze nicht ausgeschlossen. Daß dasselbe in seinem deutschen Texte von „Vergüten“ dieser Kosten durch die Bundeskasse nicht (wie mit Bezug auf die vom Angeklagten zu tragenden Kosten) von „Bezahlen“ derselben spricht, ist sachlich bedeutungslos. Denn einmal macht der französische Text diese Unterscheidung gar nicht, sondern verwendet in beiden Richtungen unterschiedslos das Wort *supporter*, was deutlich zeigt, daß der Verschiedenheit der Ausdrucksweise im deutschen Text sachliche Bedeutung nicht beigegeben wurde. Sodann mag der Ausdruck „Vergüten“ im zweiten Satze des Art. 20 Abs. 2 speziell mit Rücksicht auf den dort in erster Linie erwähnten Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten als passend erschienen sein und kann ja übrigens auch dann, wenn bei Freisprechung des Angeklagten der Bund direkt in die Kosten verurteilt wird, von „Vergütung“ der Kosten insofern gesprochen werden, als die Bundeskasse die aus der Strafverfolgung erwachsenden Kosten den Kantonen nicht vorschießt. Wenn der Bundesrat wesentlich betont, der Bund sei in den den kantonalen Behörden gemäß Art. 74 B.-St.-N. überwiesenen Strafprozessen nicht Partei und könne deshalb gemäß allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu den Kosten verurteilt werden, so ist richtig, daß der Bund nicht selbst, durch seine eigenen Organe, als Kläger auftritt, sondern daß die Strafflage von den kantonalen Behörden erhoben und in Gemäßheit der kantonalen Strafprozeßgesetze verfolgt wird. Allein ebenso richtig ist, wie gezeigt, daß die kantonalen Behörden nicht einen Strafanspruch des Kantons, sondern einen solchen des Bundes verfolgen. Der Bund hat die Vertretung seines Strafanspruchs den kantonalen Behörden aufgetragen; diese handeln, wenn auch in den Formen des kantonalen Strafprozesses, doch materiell, kraft der ihnen erteilten Delegation, in Vertretung der Rechte des Bundes.

Daher verstößt es denn nicht wider allgemeine Rechtsgrundsätze, wenn der Bund auch als Träger der staatlichen Kostenpflicht behandelt wird, und es ist daher die Beschwerde des Bundesrates als unbegründet abzuweisen. Sollten dem Bundesfiskus durch Urteile kantonalen Gerichte unter dem Titel von „Projektkosten“ Leistungen auferlegt werden, welche nicht unter diesen Begriff fallen, so ist der Bundesfiskus hiegegen keineswegs schutzlos; es steht ihm vielmehr das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses nach Art. 59 O.-G. offen. Im vorliegenden Falle kommt dies indes nicht in Frage, da der Bundesrat eine hierauf bezügliche Beschwerde nicht erhoben, sondern ausschließlich geltend gemacht hat, das kantonale Gericht sei nicht berechtigt gewesen, den Bund direkt in die Kosten zu verurteilen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde des schweizerischen Bundesrates wird abgewiesen.

## VI. Schuldbetreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillite.

15. Urteil vom 21. Januar 1893 in Sachen  
Meschenmoser.

A. Josef Pedrotti in Mezzolombardo hat gegen die Rekurrentin Agatha Meschenmoser in Friedrichshafen, gestützt auf Art. 271 Ziff. 4 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes in Arbon (Kantons Thurgau) für eine Forderung von 326 Fr. 46 Cts. Arrest ausgewirkt und es ist dieser Arrest durch Entscheidungen des Bezirksgerichtes Arbon vom 27. Juni und des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 25. August 1892 richterlich bestätigt worden.

B. Gegen die Entscheidung des Obergerichtes ergriff Agatha Meschenmoser den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht,

indem sie ausführte: Art. 271 Ziff. 4 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes treffe nur dann zu, wenn der Arrestinapetrant in der Schweiz wohne, nicht aber gelte er auch zu Gunsten von Ausländern. In casu seien beide Parteien Österreicher und wäre nach österreichischem Rechte der Arrest unzulässig. Pedrotti müsse sie an ihrem Wohnorte in Friedrichshafen belangen. Es liege eine Verletzung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vor.

C. Der Rekursbeklagte Josef Pedrotti trägt auf Abweisung der Beschwerde und Zuspruch einer angemessenen Entschädigung (circa 30 Fr.) an. Er macht geltend: Keine Bestimmung der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung gewährleiste einem Ausländer das Recht, daß er für persönliche Forderungen an seinem ausländischen Wohnorte belangt werden müsse und ebenso wenig sei ein solches Recht im Verhältnisse der Schweiz zu Österreich oder zu einzelnen deutschen Staaten staatsvertraglich gewährleistet. Gegenteils bestimme Art. 271 Ziff. 4 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, daß gegen einen im Auslande wohnenden Schuldner in der Schweiz auf dort befindliche Vermögensstücke Arrest gelegt werden dürfe. Von Verletzung eines der Rekurrentin verfassungsmäßig, staatsvertraglich oder bundesgesetzlich gewährleisteten Rechts könne also nicht die Rede sein. Ob die kantonalen Gerichte den Art. 271 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes richtig ausgelegt haben, sei vom Bundesgerichte nicht zu untersuchen. Uebrigens sei dies offenbar zu bejahen.

D. Das Obergericht des Kantons Thurgau verweist einfach auf die Motive seiner angefochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde wird einzig und allein darauf begründet, die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer Verletzung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

2. Wegen unrichtiger Anwendung der Bestimmungen des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes ist nun aber der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nicht statthaft. Das Vollstreckungsverfahren in seinen verschiedenen Formen, wie es durch das Bundesgesetz normiert wird, ist ein civilprozessuales.

Gerichtliche Entscheidungen, welche in diesem Verfahren getroffen werden, können daher wohl, sofern die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung vorliegen, gemäß Art. 29 D.-G. an das Bundesgericht gezogen werden; dagegen ist gegen solche der staatsrechtliche Rekurs wegen bloßer unrichtiger Gesetzesanwendung unzulässig. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmt genau, in welchen Fällen wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes Beschwerde an eine eidgenössische Behörde statthaft ist und bezeichnet als solche durchgängig den Bundesrat und nicht das Bundesgericht. Daraus ist zu folgern, daß überall da, wo eine solche Beschwerde an eine eidgenössische Instanz nicht ausdrücklich vorbehalten wird, dieselbe ausgeschlossen ist und daß speziell dem Bundesgerichte in Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen, soweit es sich lediglich um die Gesetzesanwendung und nicht etwa um Verfassungsverletzungen oder Verletzung eines Staatsvertrages handelt, andere Befugnisse nicht vorbehalten werden wollten, als diejenigen, welche aus seiner Stellung als Oberinstanz in Zivilsachen sich ergeben. Der staatsrechtliche Rekurs ist stillschweigend ausgeschlossen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.

16. Urteil vom 27. Januar 1893 in Sachen Steiner.

A. Christian Steiner in Uttigen hatte sich gemeinsam und solidarisch mit Friedrich Bühlmann, Mechaniker, in der Au zu Münstingen für zwei Obligationsschulden eines Christian Bühlmann an die Spar- und Leihkasse Münstingen im Betrage von 750 Fr. und 2000 Fr. verbürgt. Für die zweite Schuld hatte noch ein dritter Bürge, Johann Moser, sich verpflichtet. Christian Steiner bezahlte die Schuldbeträge samt Zins und Kosten, ließ sich dagegen die gläubigerischen Rechte abtreten. Mit Zahlungsaufforderung vom 5./16. Juli 1890 forderte er hierauf von dem Mitbürgen Friedrich Bühlmann die Hälfte des zur Einlösung der